

16. 1. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
über die Gewährung von Entschädigungen
für Schäden, die im Zusammenhang mit der
Besetzung Österreichs entstanden sind (Be-
satzungsschädengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Gewährung einer Entschädigung.

§ 1. Für Schäden innerhalb des Bundesgebietes, die von einer der vier ehemaligen Besatzungsmächte durch ihre Streitkräfte, Besatzungsdienststellen, deren Angehörige oder durch andere ihrem Oberbefehl unterstellt gewesene Streitkräfte in Österreich in der Zeit zwischen der Beendigung der Kampfhandlungen am Orte des Schadenseintrittes und dem Ende der Besetzung verursacht worden sind und für die eine Entschädigungspflicht der Besatzungsmacht gegeben wäre, gewährt der Bund Entschädigung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Entschädigung nach diesem Bundesgesetz wird gewährt für:

1. Belagschäden an körperlichen Sachen (§ 3),
2. soweit es sich nicht um Belagschäden handelt, für
 - a) Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der zur Führung eines Haushaltes oder der zum persönlichen Gebrauch bestimmten körperlichen Sachen,
 - b) Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden,
 - c) Schäden an körperlichen Sachen, die durch Verkehrsunfälle verursacht worden sind.

§ 3. (1) Als Belagschaden im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Zerstörung oder die Beschädigung von Liegenschaften (Räumen), insoweit diese von einer Besatzungsmacht über den 31. Dezember 1945 hinaus zur Unterbringung von Streitkräften oder Besatzungsdienststellen, deren Angehörigen oder ausschließlich zu deren unmittelbarer Versorgung in Österreich (Abs. 3) oder zu Truppenübungszwecken beschlagnahmt waren oder erst nach diesem Zeitpunkt beschlagnahmt wurden oder über deren Benützung der Bund einen Vertrag mit einer Besatzungsmacht abgeschlossen hat.

(2) Als Belagschaden im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von beweglichen körperlichen Sachen, die sich auf oder in den im Abs. 1 bezeichneten Liegenschaften (Räumen) befunden haben.

(3) Als zur unmittelbaren Versorgung der Streitkräfte, der Besatzungsdienststellen oder deren Angehörigen in Österreich beschlagnahmt im Sinne des Abs. 1 gelten nur Liegenschaften oder Räume, auf oder in denen sich im Zeitpunkt der Beschlagnahme gastgewerbliche Betriebe, Theater, Kinos, Bäckereien, Wäschereien, Lagerhäuser, Krankenanstalten, Bäder, Sportplätze, gewerbliche Garagen, Tankstellen oder Kraftfahrzeugausbesserungswerkstätten befunden haben.

§ 4. (1) Entschädigung ist demjenigen zu gewähren, in dessen Vermögen der Schaden eingetreten ist, im Falle einer Rechtsnachfolge demjenigen, auf den die Anspruchsberechtigung übergegangen ist.

(2) Bezieht sich die Entschädigungsforderung auf Wohn- oder Geschäftsräume, die bereits vor der Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht in Bestand gegeben waren, so ist dem Bestandsnehmer die Entschädigung für jene Schäden zu gewähren, zu deren Behebung der Bestandsgeber nicht verpflichtet ist und die der Bestandsgeber auch nicht aus eigenem behoben hat.

(3) Wurde ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb dem Übernehmer gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung überlassen, so wird im Zweifel vermutet, daß der Übergeber die Anspruchsberechtigung auf den Übernehmer übertragen wollte.

§ 5. Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ist nicht zu gewähren

1. den Gebietskörperschaften,
2. einem Geschädigten, der seinen Anspruch auf eine infolge einer konfiskatorischen Maßnahme in Österreich nicht anerkannte Rechtsnachfolge gründet.

§ 6. (1) Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ist nicht zu gewähren für Schäden, die entstanden sind

1. durch Entmilitarisierungsmaßnahmen;
2. durch Demontagen;

3. durch Maßnahmen zur Restitution von Sachen ins Ausland;

4. an Sachen, die auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind;

5. an Sachen einer juristischen Person mit dem Sitz im Inlande, wenn wenigstens 50 v. H. der Anteilsrechte an der juristischen Person auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind; dies gilt nicht, wenn die juristische Person mit dem Sitz im Inlande ein Wohnungsunternehmen ist, das auf Grund der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt ist;

6. an Unternehmen, Betrieben und sonstigen Sachen, die von der ehemaligen Verwaltung des sowjetischen Eigentums in Österreich oder der ehemaligen sowjetischen Mineralverwaltung in Anspruch genommen waren;

7. an Sachen, die nach inländischen Vorschriften oder nach einer allgemeinen Anordnung einer Besatzungsmacht abgeliefert werden mußten oder für die im Zeitpunkt des Schadenseintrittes eine Pflicht zur Anmeldung oder Anbietung bestanden hat, der der Geschädigte nicht nachgekommen ist;

8. an Rohstoffen, halbfertigen Erzeugnissen, Waren, Vorräten, Lebensmitteln, Futtermitteln, Tieren, Treibstoffen und Brennstoffen;

9. an Geld oder Wertpapieren, Kunstwerken, Sammlungen, Gegenständen mit Seltenheitswert und Kostbarkeiten.

(2) Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ist nicht zu gewähren für die gewöhnliche Abnutzung einer Sache während der Dauer der Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht.

§ 7. Von der Gewährung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wer im Zuge der Geltendmachung einer Entschädigung bei der Finanzlandesdirektion (§ 21) oder bei Gericht (§ 23) wissenschaftlich unrichtige Angaben über den Gegenstand der Entschädigung macht, die für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

§ 8. Dem Eigentümer von Sachen, die vom Bundesgesetz § 26 oder § 27 des Vergütungsgesetzes vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, verwertet wurden, wird eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz nur gewährt, soweit diese Entschädigung den Erlös übersteigt, dessen Ausfolgung der Eigentümer nach § 28 des Vergütungsgesetzes verlangen kann.

§ 9. (1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund einer Erklärung des Geschädigten über die Abgeltung von Schäden der im § 1 genannten Art aus Mitteln der Besatzungsmacht oder unmittelbar aus Bundes-

mitteln eine Entschädigung ausbezahlt, so kann der Geschädigte über den Inhalt der Erklärung hinausgehende Ansprüche nicht geltend machen.

(2) Auf eine Entschädigung sind Leistungen anzuzurechnen, die der Geschädigte aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Zurückzahlung als Abgeltung eines Schadens erhalten hat, der nach diesem Bundesgesetz zu entschädigen ist.

ABSCHNITT II.

Ermittlung der Entschädigung.

§ 10. Bei Verlust oder Zerstörung einer Sache ist als Entschädigung der Preis zu ersetzen, der dem gemeinen Wert der verlorenen oder zerstörten Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes (§§ 15 und 16) entspricht, doch darf dieser Preis den einer gleich lang genutzten, hinsichtlich des Verwendungszweckes gleichartigen Sache mittlerer Güte und Ausführung im Zeitpunkt des Schadenseintrittes (§§ 15 und 16) nicht übersteigen.

§ 11. (1) Bei Beschädigung einer Sache sind als Entschädigung die notwendigen Instandsetzungskosten im Zeitpunkt des Schadenseintrittes (§§ 15 und 16) zu ersetzen; die Bestimmung des § 10, zweiter Halbsatz, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) War die beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nicht neu, so ist ein entsprechender Abschlag von den Instandsetzungskosten vorzunehmen, es sei denn, daß die Instandsetzung offensichtlich keine Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer mit sich bringt und auch sonst mit keiner Verbesserung gegenüber dem Zustand der beschädigten Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes verbunden ist. Der Abschlag ist in der Regel so zu ermitteln, daß er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache vor Schadenseintritt zu erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer.

§ 12. Wurden an einem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Boden oder sonst an einem unverbauten Grund Schäden verursacht, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist, so ist die Entschädigung nach der hierdurch eingetretenen Minderung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Schadenseintrittes (§§ 15 und 16) zu ermitteln.

§ 13. Die Entschädigung, die für die Instandsetzung einer Sache gewährt wird, darf die für den Fall des Verlustes oder der Zerstörung zu leistende Entschädigung nicht übersteigen.

§ 14. (1) Sind für eine Sache während der Inanspruchnahme notwendige oder nützliche Aufwendungen gemacht worden, deren Kosten der Geschädigte nicht getragen hat, so sind diese Aufwendungen, soweit sie im Zeitpunkt der Zurückgabe der Sache noch vorhanden waren, abzüglich

jenes Teiles, der dem Verhältnis der Nutzungsdauer durch die Besatzungsmacht zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer entspricht, auf die Entschädigung anzurechnen.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Aufwendung notwendig oder nützlich war, sind außergewöhnliche oder persönliche Verhältnisse außer Betracht zu lassen.

§ 15. (1) Bezieht sich der Entschädigungsanspruch auf Belagschäden, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung anzunehmen, daß der Schaden zur Hälfte zu Beginn der Inanspruchnahme und zur Hälfte im Zeitpunkt der Zurückgabe der Sache eingetreten ist.

(2) Ist die Beschlagnahme vor Ablauf des Jahres 1951 aufgehoben worden und konnte der Geschädigte bis zur Beendigung der Besetzung weder die für die Führung eines Haushaltes oder Betriebes notwendigen beweglichen Sachen instandsetzen oder wiederbeschaffen, noch ernste Schäden an Gebäuden (Räumen) beheben oder war ihm dies nicht zumutbar, so ist die Entschädigung für solche Schäden so zu bemessen, als ob die Beschlagnahme nach Ablauf des Jahres 1951 aufgehoben worden wäre.

§ 16. (1) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes und der Instandsetzungskosten ist von den Preis- und Entgeltverhältnissen im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung auszugehen.

(2) Als Preise und Entgelte im Zeitpunkt des Schadenseintrittes gelten

bei einem Schadenseintritt	
im Jahre 1945 und 1946	20 v. H.
im Jahre 1947	30 v. H.
im Jahre 1948	45 v. H.
im Jahre 1949	60 v. H.
im Jahre 1950	70 v. H.
im Jahre 1951	85 v. H.
in den folgenden Jahren	100 v. H.

der Preise und Entgelte im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung.

§ 17. Hat eine Besatzungsmacht bewegliche Sachen im Zuge der Räumung von Beförderungsmitteln, Lagerhäusern, Lagerplätzen oder im Zuge sonstiger Maßnahmen veräußert oder wurde eine solche Veräußerung auf Grund einer Ermächtigung einer Besatzungsmacht vorgenommen, so darf die Entschädigung den erzielten Erlös abzüglich der Kosten für die Beförderung und für die Veräußerung dieser Sachen nicht überschreiten.

§ 18. (1) Die Entschädigung für Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen der in § 2 Z. 2 Buchstabe a genannten Art darf für den einzelnen Geschädigten 100.000 § nicht überschreiten, gleichviel, ob es sich um einen Belagschaden handelt oder nicht.

(2) Für sonstige Schäden wird die Entschädigung begrenzt wie folgt:

Die Entschädigung für den einzelnen Geschädigten ist

bis zu einem ermittelten Betrag von 750.000 § mit dem vollen ermittelten Betrag, von dem 750.000 § übersteigenden Betrag bis einschließlich 1.500.000 § mit 50 v. H. des 750.000 § übersteigenden Betrages,

von dem 1.500.000 § übersteigenden Betrag bis einschließlich 2.500.000 § mit 25 v. H. des 1.500.000 § übersteigenden Betrages

festzusetzen; von einem 2.500.000 § übersteigenden Betrag ist eine Entschädigung nicht festzusetzen.

§ 19. (1) Übersteigt die Entschädigungssumme 50.000 §, so kann der Bund den Mehrbetrag zur Hälfte in 4/10eigen, ab 1. Jänner 1958 in längstens 10 Jahren tilgbaren Schuldverschreibungen leisten. Insoweit die Entschädigung in Bundesschuldverschreibungen geleistet wird, sind diese samt Zinseszinsen mit den auf die Festsetzung der Entschädigung folgenden Fälligkeiten auszuführen.

(2) Abgabepflichtige, die veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer (einschließlich der auf diese Abgaben entfallenden Wohnhauswiederaufbaubeiträge) zu entrichten haben, können bei dem hierfür zuständigen Finanzamt ihre Abgabenschuldigkeiten bis zum Betrage von höchstens 5 v. H. der im Laufe des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zur Entrichtung vorgeschriebenen Schuldigkeiten an den oben genannten Abgaben mit Bundesschuldverschreibungen, die zum Nennwert angenommen werden, begleichen. Der nach Satz 1 dieses Absatzes zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten zulässige Betrag ist so abzurufen, daß er mit Bundesschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer Stückelung ohne Restbetrag abgedeckt werden kann.

(3) Nähere Vorschriften über die Ausgabe und Ausstattung der Bundesschuldverschreibungen und über den Vorgang bei ihrer Verwendung zur Abgabentrichtung erläßt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

ABSCHNITT III.

Verfahren.

§ 20. Ansprüche auf Entschädigung sind bei sonstigem Ausschluß binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Finanzlandesdirektion anzumelden, in deren Amtsbereich sich die Sache zu Beginn der Inanspruchnahme, wenn aber eine solche nicht stattgefunden hat, im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

§ 21. (1) In der Anmeldung ist der für die Begründung des Anspruches auf Entschädigung maßgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäß und vollständig anzuführen. Die Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten, insoweit sie dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Richtlinien über die Form und den Inhalt der Anmeldung verlaublichen. Es kann darin auch festgesetzt werden, daß die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Finanzlandesdirektion oder bei einem Amte der Landesregierung angemeldet worden sind, in vereinfachter Form wiederholt werden kann.

§ 22. Die Finanzlandesdirektion kann verlangen, daß der Geschädigte über fehlende oder beschädigte Sachen Auskünfte erteilt und Urkunden vorlegt sowie daß er einen Augenschein zum Zwecke der Feststellung von Schäden zuläßt.

§ 23. (1) Wird binnen sechs Monaten nach der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion kein Entschädigungsbetrag angeboten oder kommt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Eingung über die Entschädigung zustande, so kann der Geschädigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer Frist von sechs Monaten bei Gericht geltend machen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung den Zeitpunkt, von dem an die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung zulässig ist, für sämtliche Ansprüche oder für Gruppen von Ansprüchen, die durch die Verordnung zu bestimmen sind, um ein Jahr hinausschieben, wenn der Anfall an Anmeldungen dies erforderlich macht.

§ 24. (1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Entschädigung sind die Bezirksgerichte und, wenn eine Entschädigung im Betrag von über 100.000 S begehrt wird, die Gerichtshöfe erster Instanz zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Sprengel sich die Sache, für die Entschädigung begehrt wird, zu Beginn der Inanspruchnahme, wenn aber eine solche nicht stattgefunden hat, im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

(2) Das Gericht verhandelt und entscheidet im Verfahren außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Der Bund hat Parteistellung.
2. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden.
3. Die Verhandlungen sind mündlich.
4. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist nur gegen eine abändernde Entscheidung und auch dann nur zulässig, wenn eine Entschädigung im Betrag von über 15.000 S begehrt wird und zugleich der Beschwerdegegenstand, über den der Oberste Gerichtshof entscheiden soll, 1000 S übersteigt.

6. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Maßgabe der §§ 25 und 26 zulässig.

§ 25. (1) Ein rechtskräftig entschiedenes abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden:

1. wenn eine Urkunde, auf welche die angefochtene Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;

2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat und die angefochtene Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;

3. wenn die angefochtene Entscheidung durch eine im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;

4. wenn die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt haben würde.

(2) Wegen der in Abs. 1 Z. 4 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geltend zu machen.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Diese Frist ist zu berechnen:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 von dem Tage, an dem das strafgerichtliche Urteil oder der die Einstellung eines strafgerichtlichen Verfahrens aussprechende Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist;

2. im Falle des Abs. 1 Z. 4 von dem Tage, an dem die Partei imstande war, die ihr bekanntgewordenen Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

(4) Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden.

§ 26. (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei dem Gericht zu stellen, das in erster Instanz entschieden hat. Dieses Gericht entscheidet über die Wiederaufnahme in dem im § 24 Abs. 2 bestimmten Verfahren; wird die Wiederaufnahme bewilligt, so hat es in das Verfahren

über die Hauptsache, soweit diese vom Wiederaufnahmsgrund betroffen ist, unverzüglich einzutreten. § 539 ZPO. ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Rekurs ist nur gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme zulässig.

§ 27. Ansprüche aus Schäden, die durch eine der vier ehemaligen Besatzungsmächte in Österreich verursacht wurden, können gegen den Bund nur nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geltend gemacht werden.

ABSCHNITT IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28. Verträge im Sinne des § 3 Abs. 1 sind Verträge, die der Bund gemäß § 13 des Vergütungsgesetzes vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, mit einer Besatzungsmacht abgeschlossen hat. Solchen Verträgen sind Verträge gleichzuhalten, die der Bund mit den Streitkräften oder Dienststellen der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes über die Benützung in Anspruch genomener Sachen abgeschlossen hat.

§ 29. (1) Ist vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Anspruch aus Schäden, die durch eine der vier ehemaligen Besatzungsmächte in Österreich verursacht wurden, im Rechtsweg geltend gemacht worden und ist darüber noch nicht rechtskräftig entschieden, so hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen, gleichviel, ob es sich um Schäden handelt, für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu gewähren ist oder nicht. Die Kosten sind gegenseitig aufzuheben.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Anspruch aus Schäden, die durch eine der vier ehemaligen Besatzungsmächte in Österreich verursacht wurden, bei der Verwaltungsbehörde geltend gemacht worden und ist darüber noch nicht rechtskräftig entschieden, so hat die Verwaltungsbehörde von Amts wegen ihre Unzuständigkeit auszusprechen, gleichviel, ob es sich um Schäden handelt, für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu gewähren ist oder nicht.

§ 30. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 31. Das Bundesgesetz vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren wird wie folgt ergänzt: In Tarifpost 14 wird als Buchstabe d) angefügt:

„d) Ermittlung des Entschädigungsanspruches nach dem Besatzungsschädengesetz, BGBl. Nr.	von dem beanspruchten Entschädigungsbetrag	1'5 v. H.“
---	--	------------

§ 32. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, sofern es sich um Bestimmungen handelt, zu deren Durchführung die Gerichte berufen sind, das Bundesministerium für Justiz betraut. Mit der Vollziehung des § 23 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und mit der Vollziehung des § 31 ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil.

Bald nach Beginn der Besetzung Österreichs haben die ehemaligen Besatzungsmächte begonnen, für die auf Grund von Requisitionen in Anspruch genommenen Güter und Dienste sowie auch für die durch die Besatzungstruppen an Sachen verursachten Schäden und Verluste Zahlungen zu leisten. Die Grundlagen für die Bemessung dieser Zahlungen waren in der Regel die Normen und Sätze, welche die ehemalige deutsche Wehrmacht für die gleichen Verbindlichkeiten bezahlt hat, wobei bei den Mieten der Zinsstopp und bei den Entschädigungen die Stopppreise der sogenannten Hamburger Liste maßgebend waren.

Die Besatzungsmächte leisteten diese Zahlungen — mit Ausnahme des amerikanischen Elements, das bereits ab Mitte 1947 für den größten Teil seiner Besatzungskosten selbst aufkam — zum überwiegenden Teil aus Mitteln, die Österreich beistellen mußte (Allokationen). Vom Gesamtbetrag der Allokationen per 7,3 Milliarden Schilling, welche Österreich während der zehnjährigen Besetzung an die Besatzungsmächte gezahlt hat, wurden zur Regelung innerösterreichischer Besatzungsverbindlichkeiten rund 3,5 Milliarden Schilling an Löhnen, Rechnungen, Vergütungen und Entschädigungen über österreichische Zahlstellen zur Auszahlung gebracht. Die Republik Österreich hat daher über den Umweg der Allokationszahlungen schon während der Besatzungszeit einen hohen Beitrag aus Budgetmitteln zur Regelung der gegen die Besatzungsmächte gerichteten österreichischen Ansprüche aller Art geleistet.

Die amerikanische Besatzungsmacht hat ferner aus eigenen Mitteln in ihrer Zone rund 1,5 Milliarden Schilling für Löhne, Rechnungen, Vergütungen sowie für die Regelung von Verkehrs- und Manöverschäden aufgewendet. Die dem Bundesministerium für Finanzen bekannten Gesamtzahlungen für Besatzungskosten in den zehn Jahren der Besetzung belaufen sich somit auf mindestens 5 Milliarden Schilling, wovon schätzungsweise 2,1 Milliarden Schilling auf Lohnzahlungen, 1,3 Milliarden Schilling auf Vergütungen, 1,3 Milliarden Schilling auf Rechnungen und 0,3 Milliarden Schilling auf Beschädigungen

entfallen. Durch diese Zahlungen ist der weitaus überwiegende Teil aller Verbindlichkeiten der Besatzungsmächte laufend geregelt worden.

Von den Verbindlichkeiten der Besatzungsmächte sind daher im wesentlichen nur die Besatzungsschäden offen. Das Ausmaß der Rückstände ist in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone ungleich größer als in den anderen Zonen, weil in den drei ehemaligen westlichen Besatzungszonen während der Besatzungszeit bis einschließlich 1953 rund 60.000 Entschädigungsfälle behandelt und geregelt wurden, während in der sowjetischen Besatzungszone nach 1949 die Behandlung und Bezahlung von Entschädigungsansprüchen eingestellt wurde.

Die Regelung und Abwicklung der offenen Schadensfälle soll im Rahmen des vorstehenden Gesetzes in die Wege geleitet werden. Die Schäden, für die durch den vorliegenden Entwurf Entschädigung gewährt werden soll, sind nach folgenden drei Gesichtspunkten gruppiert: Belagschäden (§ 2 Ziff. 1), Schäden an Hausrat (§ 2 Ziff. 2 Buchstabe a), Gebäudeschäden (§ 2 Ziff. 2 Buchstabe b) und Sachschäden infolge von Verkehrsunfällen (§ 2 Ziff. 2 Buchstabe c). Damit scheint auf die wichtigsten, alle Schichten der Bevölkerung treffenden Schadenskategorien Bedacht genommen, deren Tragung dem Einzelnen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Ein weiterer Umfang des Gesetzes, der auch zusätzliche, über die eben erwähnten Typen hinausgehende Schäden erfassen würde, erschiebe bei der großen derzeitigen Belastung des Bundeshaushaltes durch die sonstigen Verpflichtungen des Staatsvertrages nicht vertretbar.

Die Höhe der Entschädigung regelt der Entwurf in folgender Weise: Die Grundlage für die Ermittlung der Entschädigung bilden bei Verlust der gemeine Wert der verlorenen oder zerstörten Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes und bei Beschädigung die Kosten, die zur Instandsetzung der beschädigten Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes notwendig waren (§§ 10 und 11). Da aber bei der Ermittlung des gemeinen Wertes und der Instandsetzungskosten im Zeitpunkt des Schadenseintrittes von den Preisverhältnissen im Zeitpunkt der Ermittlung der Entschädigung ausgegangen wird, sieht der Entwurf

in § 16 eine einfache Umrechnungsskala für die Ermittlung der entsprechenden Werte im Zeitpunkt des Schadenseintrittes vor. Diese Regelung geht für die Jahre 1945/46 nicht von den tatsächlichen Indexziffern von 12 bis 13% aus, sondern von einer Indexziffer von 20%.

Bei Belagschäden als der wichtigsten Schadens-kategorie stellt der Entwurf im Interesse der durch den langdauernden Entzug des beschlagnahmten Objektes besonders schwer Betroffenen die Regel auf, daß die Hälfte des Schadens zu Beginn der Inanspruchnahme und die Hälfte im Zeitpunkt der Zurückgabe als eingetreten gilt (§ 15). Daraus ergibt sich im Zusammenhalt mit der Umrechnungsskala des § 16, daß bei Belagschäden in der Regel der halbe Schaden auf der Basis von 100% und der halbe Schaden auf der Basis von 20% der heutigen Preise abzugelten sein wird. Praktisch bedeutet das, daß Belagschäden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Schäden an Hausrat, Gebrauchsgegenständen, Gebäuden usw. handelt, in der Regel mit 60%, gerechnet auf Basis der heutigen Preise, abgegolten werden.

Bei den Sachverlusten wird es sich meist um gebrauchte Gegenstände und nicht um neue handeln. Naturgemäß wird daher die Entschädigung — dies entspricht auch der Regel im allgemeinen Schadenersatzrecht — vom gemeinen Wert gebrauchter Gegenstände zu errechnen sein. Die Sachbeschädigungen werden ebenfalls fast immer gebrauchte Sachen betreffen. Hiebei wird es sich vor allem um Beschädigungen an Gebäuden, Räumen und den darin befindlichen Installationen handeln. Da die Instandsetzung in der Regel eine verlängerte Nutzungsdauer oder sonstige Verbesserung mit sich bringt, muß bei Entschädigung für Sachbeschädigungen ein entsprechender Abschlag von den Instandsetzungskosten vorgesehen werden (§ 11).

Für die Regelung der Körperbeschädigungen, die durch Verkehrsunfälle oder sonst unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen erlitten wurden, waren keine besonderen Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, da für diese Schäden grundsätzlich durch die Bestimmung des § 2 des Kriegsofpferversorgungsgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 169/1954, Vorsorge getroffen ist. In den Fällen, in denen ein Entschädigungsanspruch wegen eines Personenschadens weder beim zuständigen Landesinvalidenamt noch bei einer sonstigen Behörde des Inlandes rechtzeitig geltend gemacht wurde, wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Anträge, die binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Besatzungsschädengesetzes eingebracht werden, die Nachsicht von den Folgen der Versäumung einer Anmeldefrist nach dem Kriegsofpferversorgungsgesetz bewilligen. Da-

durch werden Benachteiligungen jener Personen vermieden, die eine Anmeldung von Körperschädigungen bisher unterlassen haben, weil sie von der Möglichkeit, wegen einer Körperschädigung Versorgung nach dem Kriegsofpferversorgungsgesetz zu erlangen, keine Kenntnis hatten.

II. Besonderer Teil.

Zu § 1:

Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ist grundsätzlich nur zu gewähren, wenn gegen die ehemalige Besatzungsmacht, durch deren Streitkräfte, Besatzungsdienststellen oder Angehörige oder durch deren unterstellte Streitkräfte der Schaden zugefügt wurde, ein Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung bestehen würde. Dieser Anspruch kann sich wohl auf allgemeine Grundsätze über die Leistung von Schadenersatz stützen, wird aber immer zur Voraussetzung haben müssen, daß er nicht nur gegen die einzelne Person, die den Schaden zugefügt hat, sondern auf Grund kodifizierter oder nicht kodifizierter völkerrechtlicher Normen unmittelbar gegen die entsprechende Besatzungsmacht geltend gemacht werden konnte.

Der Schaden muß sowohl im österreichischen Bundesgebiet verursacht worden als auch im österreichischen Bundesgebiet eingetreten sein.

Zur zeitlichen Abgrenzung des Begriffes des Besatzungsschadens ist folgendes zu sagen: Der vorliegende Entwurf geht, wie übrigens schon die durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates hinfällig gewordene Regierungsvorlage vom 2. Dezember 1955 in der Frage des Anfangstermines über frühere Entwürfe hinaus. Während nämlich ursprünglich der 27. April 1945 als Anfangstermin festgestellt war, soll nach dem vorliegenden Entwurf der Zeitpunkt der Beendigung der Kampfhandlungen am jeweiligen Ort des Schadenseintrittes als Anfangstermin für die Frage der Qualifizierung eines Schadens als Nichtkampfschaden maßgebend sein. Durch diese Fassung ist eine unbillige Zurückschätzung jener Bundesländer vermieden, in denen infolge früherer Beendigung der Kampfhandlungen die Besetzung bereits vor dem 27. April 1945 begonnen hat. Orte, an denen keine Kampfhandlungen stattgefunden haben, gelten mit dem Einrücken der Alliierten Truppen als besetzt.

Zu § 2:

Der Entwurf gewährt nur Entschädigung für Schäden an körperlichen Sachen und nur für die in § 2 aufgezählten Schadenskategorien. Forderungen wegen Nichtbezahlung einer Verbindlichkeit auf Grund eines Lieferungsvertrages und ähnliche Forderungen können daher auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes nicht geltend gemacht werden. Aber auch für Forderungen aus dem Titel des Verdienst- oder Nutzungsent-

ganges, die mit dem Verlust oder der Beschädigung einer körperlichen Sache im Zusammenhang stehen, ist Entschädigung nicht zu gewähren. Dementsprechend enthalten daher auch die Bestimmungen über die Ermittlung der Entschädigung keine Regeln für die Ermittlung einer Entschädigung wegen Verdienst- oder Nutzungsentgang.

Ob für Schäden der einzelnen Kategorien Entschädigung gebührt oder nicht, bestimmt sich nach der allgemeinen Regel des § 1, da grundsätzlich nur dann Entschädigung zu gewähren ist, wenn auch gegen die Besatzungsmacht ein Entschädigungsanspruch bestanden hätte.

Was unter Belagschäden zu verstehen ist, besagt § 3. Fallen Schäden an Sachen nicht unter die Belagschäden, so ist Entschädigung nur vorgesehen, wenn es sich um die in Ziff. 2 a bis c genannten Schäden handelt. Bei den in Ziff. 2 a genannten Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der zur Führung eines Haushaltes bestimmten Sachen handelt es sich um Schäden am sogenannten Hausrat, wie er in der obersterichtlichen Entscheidung SZ. XXIII Nr. 259 definiert ist. Der Rechtssatz dieser Entscheidung lautet: „Hausrat (im Sinne der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) sind alle zum Haushalt gehörigen Gegenstände, auch Rundfunkgeräte, Wandschmuck u. dgl., nicht aber Kunstwerke, Sammlungen, Luxusgegenstände und zum persönlichen Gebrauch bestimmte Sachen; auch nicht Stoffvorräte zur Herstellung von Kleidern.“ Allerdings nennt das Gesetz die Schäden an den zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen neben dem Hausrat expressis verbis, so daß sie ebenfalls zu entschädigen sein werden.

Zu § 3:

Die Aufzählung im Abs. 1 und 3 ist taxativ. Belagschäden liegen daher nur unter den in dieser Gesetzesstelle angegebenen Voraussetzungen vor. Aus Abs. 2 ergibt sich, daß als Belagschäden auch Schäden an anderen als den in § 2 Ziff. 2 Buchstabe a genannten beweglichen Sachen ersetzt werden können.

Unter Liegenschaften (Räumen), die zur Unterbringung der Streitkräfte und Besatzungsdienststellen verwendet wurden, sind sowohl Wohn- und Kanzleiräume als auch Liegenschaften zu verstehen, die zur Unterbringung von Truppen oder deren Ausrüstung (wie zum Beispiel Lagerplätze) in Anspruch genommen worden sind.

Zu § 4:

Anspruchsberechtigt soll nach dem Entwurf derjenige sein, in dessen Vermögen der Schaden eingetreten ist. Wenn dies auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Eigentümer ist, so vermeidet der Entwurf doch, die Anspruchsberechtigung auf den Eigentümer abzustellen, da

in einer Reihe von Fällen, insbesondere bei Bestandsverhältnissen andere Personen anspruchsberechtigt sind.

Die Bestimmung des Abs. 2 stellt eine Legalinterpretation des Abs. 1 dar, um Zweifel auf diesem, in der Praxis wichtigen Gebiete von vornherein auszuschließen.

Rechtsnachfolger kann sowohl der Erbe des Geschädigten als auch derjenige sein, der einen Entschädigungsanspruch im Wege eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden erworben hat. Die Übertragung der Anspruchsberechtigung konnte auch vor Erlassung dieses Gesetzes erfolgen, da auch künftige und unbestimmte Rechte und Anwartschaften übertragen werden können. Ob bei Übergang des Eigentums an einer beschädigten Sache im einzelnen Falle auch der Anspruch auf Entschädigung mitübertragen wurde, wird quaestio facti sein. Für den Fall eines bürgerlichen Übergabevertrages wird im Abs. 3 eine widerlegbare Rechtsvermutung aufgestellt.

Zu § 5:

Für die Bestimmung der Ziffer 1 war maßgebend, daß die Gebietskörperschaften im Gegensatz zu privaten Geschädigten mit einem eigenen Besteuerungsrecht ausgestattet und daher in der Lage sind, die Steuerkraft ihren Bedürfnissen entsprechend auszuschöpfen; insbesondere die städtischen Gemeinden verfügen mit der Gewerbesteuer über eine besondere ertragreiche Abgabe, die es ihnen ermöglichen müßte, die Besatzungsschäden aus eigener Kraft zu überwinden. Schließlich ist der bei gewissen öffentlichen Abgaben vor 1945 eingehobene Kriegszuschlag nach der Befreiung Österreichs in einen Aufbausatzschlag umgewandelt worden. Die Gebietskörperschaften erhalten im Wege des Finanzausgleiches Anteile dieser Zuschläge und sind daher gegenüber den sonstigen Geschädigten im Vorteil.

Wenn auch der in Ziff. 2 verankerte Grundsatz bei entsprechender Auslegung der Bestimmung des § 4 Abs. 1 an und für sich anwendbar wäre, so schien es doch zur völligen Klarstellung geboten, ausdrücklich auszusprechen, daß eine Rechtsnachfolge, die sich auf eine konfiskatorische Maßnahme eines anderen Staates gründet, in Österreich nicht anerkannt wird.

Zu § 6:

Zu Ziffer 2: Demontage bedeutet im allgemeinen die mehr oder weniger planmäßige Entnahme von Produktionsmitteln, wie insbesondere von maschinellen Einrichtungen aber auch von Warenvorräten, halbfertigen Erzeugnissen oder Rohstoffen, die vor allem zum Zwecke der Zerstörung oder Verminderung des Rüstungs- oder Wirtschaftspotentials des besetzten Staates oder auch zur Stärkung oder Vermehrung des Potentials der Besatzungsmacht erfolgte.

Zu Ziff. 4 bis 6: Bei den meisten der durch die Ziff. 4 bis 6 betroffenen Vermögensschaften wird eine Entschädigungspflicht gemäß § 1 ohnehin nicht gegeben sein, weil die Beanspruchung und Innehabung des deutschen Eigentums durch zwischenstaatliche Beschlüsse und Vereinbarungen aus der Zeit nach dem zweiten Weltkriege gedeckt ist. Insoweit bedeutet die Anführung der gegenständlichen Ausschlußatbestände somit nur eine Klarstellung. Mit Rücksicht auf den Übergang der ehemaligen deutschen Vermögenswerte in das Eigentum der Republik Österreich würde übrigens die Entschädigung dem Bund zukommen, was aber nicht im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes gelegen wäre, weil Gebietskörperschaften gemäß § 5 Ziff. 1 an und für sich ausgeschlossen sind.

Die Ziff. 6 bezieht sich nicht nur auf ehemaliges deutsches Eigentum schlechthin, sondern auf sämtliche ehemalige USIA- und SMV-Betriebe, für deren Herausgabe die Republik Österreich bekanntlich an die UdSSR 152 Millionen Dollar und Ullieferungen im Ausmaße von 10 Millionen Tonnen zu leisten hat. Wenn auch diese Betriebe zum Teil Dritten gehören und daher nicht in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, so soll doch der Republik Österreich im Hinblick auf die angeführten großen Aufwendungen, die zur Gänze aus Bundesmitteln zu leisten sind, nicht noch eine zusätzliche Entschädigungspflicht aufgelastet werden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung erscheint notwendig, weil erfahrungsgemäß immer wieder auf unrichtige Angaben gegründete Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden und nach Möglichkeit verhindert werden muß, daß der Einzelne durch wesentlich unwahre Angaben den Beweisnotstand des Staates zum Nachteil der Steuerträger ausnützt. Die Verwirkung gemäß § 7 soll aber nur eintreten, wenn die Angaben „für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind“. Macht also z. B. der Anspruchswerber, der ein Erbe des Geschädigten ist, wesentlich unrichtige Angaben, indem er sich als den seinerzeitigen Eigentümer der beschädigten Sachen ausgibt, so tritt die Verwirkung dessenungeachtet nicht ein, da der Antragsteller ja gemäß § 4 anspruchsberechtigt ist und die unrichtigen Angaben für die Gewährung der Entschädigung nicht wesentlich wären. Aber auch geringfügige Unrichtigkeiten werden nicht zu einer Verwirkung führen, da sie im Rahmen des Grundsatzes „*minima non curat praetor*“ für die Gesamtschädigung unwesentlich sein werden.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung soll mit Rücksicht auf die Vorschriften des bereits in Kraft stehen-

den Vergütungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1955, eine Doppelleistung des Bundes vermieden werden.

Zu § 9:

Eine generelle Wiederaufrollung der bereits geregelten Schadensfälle — in der ehemaligen US-Zone allein zirka 40.000 — kann schon aus praktischen Erwägungen nicht in Frage kommen, soll nicht die Weiterbehandlung der schwebenden Fälle lahmgelegt werden. War jedoch in der bei Auszahlung einer Entschädigung vom Anspruchsberechtigten abgegebenen Erklärung ausdrücklich vorgesehen, daß ihm im Falle einer gesetzlichen Regelung die Geltendmachung eines Anspruches auf weitere Entschädigung vorbehalten bleibt oder sind sonstige Bedingungen in der Erklärung enthalten, so sollen derartige Rechte nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden.

Leistungen aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln muß sich der Geschädigte anrechnen lassen; falls er ohne Verpflichtung zur Rückzahlung, wenn auch auf Grund eines rechtskräftigen Zuspruches, empfangen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob durch die Leistung der Schäden nur zu einem Teil oder zur Gänze ausgeglichen wurde.

Zu § 10:

Hier ist der Grundsatz für die Ermittlung der Entschädigung bei Verlust oder Zerstörung einer Sache festgehalten, wonach als Entschädigung der gemeine Wert der Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes ersetzt werden soll. Bei gebrauchten Sachen, um die es sich in der Regel handeln wird, ist dementsprechend der seinerzeitige gemeine Wert gebrauchter Sachen zugrunde zu legen. Die Regeln des § 15 über den Zeitpunkt des Schadenseintrittes bei Belagschäden und des § 16 über die Wertermittlung, ausgehend von den heutigen Preisen, sind zu beachten.

Für eine Sache in besonderer Ausführung oder aus besonderem Material soll allerdings nicht mehr als der gemeine Wert einer hinsichtlich des Verwendungszweckes und des Erhaltungszustandes im Zeitpunkt des Schadenseintrittes gleichartigen Sache in durchschnittlicher Ausführung und aus durchschnittlichem Material ersetzt werden. Diesem Gedanken trägt der zweite Halbsatz des § 10 Rechnung.

Zu § 11:

In Abs. 1 ist der Grundsatz für die Ermittlung der Entschädigung im Falle der Beschädigung einer Sache festgehalten, wonach als Entschädigung die notwendigen Instandsetzungskosten zur Zeit des Schadenseintrittes ersetzt werden sollen. Auch hier sind die Regeln der §§ 15 und 16 zu berücksichtigen und auch hier wird es sich wie bei Verlust oder Zerstörung regelmäßig um gebrauchte Sachen handeln. Einen besonderen

Raum nehmen die Beschädigungen der Gebäude und ihrer unselbständigen Bestandteile, wie Verputz, Malerei, elektrische, sanitäre und sonstige Installationen u. dgl. ein; hier werden die Instandsetzungsarbeiten in den meisten Fällen zwangsläufig zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer oder sonstigen Verbesserung führen und zwar umso mehr, als sich viele Objekte bereits vor Beschlagnahme durch die Besatzungsmacht in einem Zustand kriegsbedingter Vernachlässigung befunden haben. Der Entwurf bestimmt daher in § 11 Abs. 2, daß ein entsprechender Abschlag von den Instandsetzungskosten grundsätzlich vorzunehmen ist, wenn die beschädigte Sache zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes nicht neu war. Nur wenn offenbar ist, daß die Instandsetzung keine Verlängerung der Nutzungsdauer mit sich bringt und daß sie auch sonst mit keiner Verbesserung gegenüber dem Zustand der beschädigten Sache zur Zeit des Schadenseintrittes verbunden ist (beziehungsweise falls die Instandsetzung schon erfolgt ist, verbunden war), wird der Abschlag entfallen.

Abs. 3 bestimmt, daß der Abschlag in der Regel so zu ermitteln ist, daß er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache vor Schadenseintritt zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer. Nimmt man also zum Beispiel an, daß gewisse Installationen in einem Gebäude eine 30jährige Lebensdauer haben und waren die beschädigten Installationen, die nunmehr neu hergestellt werden müssen, im Zeitpunkt des Schadenseintrittes zehn Jahre alt, dann wird der Abstrich zehn Dreißigstel oder ein Drittel betragen, sodaß nur zwei Drittel der Kosten der Ermittlung der Entschädigung zugrunde zu legen sind.

Abs. 3 ist bewußt nicht starr gefaßt, da ja manche Sachen oder Anlagen im Zeitpunkt des Schadenseintrittes über die erfahrungsgemäße Nutzungsdauer hinaus in Gebrauch standen und daher unter Umständen doch noch irgendeinen — wenn auch sehr geringen — Wert hatten. In solchen Fällen wird dem Geschädigten noch ein Bruchteil der Instandsetzungskosten zugesprochen werden können, was durch die elastische Fassung des Abs. 3 ermöglicht wird.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung wird bei Schäden an land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden und sonstigem unverbauten Grund die Berechnungsmethode des § 11 ersetzt. Die Bestimmung wird vor allem bei Schäden an Grundstücken Anwendung finden, die für Truppenübungszwecke oder zur Unterbringung von Streitkräften oder deren Ausrüstung (Fahrzeugen, Waffen, Munition) beschlagnahmt waren.

Der Entwurf bestimmt, daß die Entschädigung nach der Minderung des Verkehrswertes zu ermitteln ist, die durch die Schäden eingetreten

ist, die an dem beschlagnahmten Boden verursacht wurden. Es wird sich hier vor allem um Wertminderungen handeln, die durch Beschädigung, d. h. die Anlage von Straßen und Parkplätzen oder durch die Errichtung von Ein- und Aufbauten, allenfalls auch durch Manöverbesuch oder Schlägerungen entstanden sind.

Zu § 14:

Während § 11 Abs. 2 die Berücksichtigung einer Verbesserung oder Werterhöhung regelt, die mit der Wiederinstandsetzung einer Sache nach Beendigung der Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht verbunden ist, regelt die vorliegende Bestimmung die Berücksichtigung einer Werterhöhung der Sache, die durch Aufwendungen (in der Regel seitens der Besatzungsmacht) in der Zeit der Inanspruchnahme durch die letztere entstanden ist. Nach dem Entwurf muß sich der Geschädigte jene objektive Werterhöhung aufrechnen lassen, die sich durch die von ihm nicht getragenen Aufwendungen ergibt.

Zu § 15:

Bei Belagschäden wird generell angenommen, daß der Schaden zur Hälfte im Zeitpunkt der Beschlagnahme und zur Hälfte im Zeitpunkt der Zurückgabe der Liegenschaft oder jener beweglichen Sachen, die gesondert zurückgegeben werden, eingetreten ist. Da in den meisten Fällen eine Beschlagnahme bereits in den Jahren 1945/46 stattgefunden hat und die Zurückgabe erst nach dem Jahre 1951 erfolgte, wird zumeist die Hälfte des Schadens auf der Basis von 20 v. H. der heutigen Preise (laut Skala § 16 Abs. 2) und die andere Hälfte auf der Basis von 100 v. H. zu berechnen sein. Dadurch wird sich für Belagschäden meistens eine Entschädigung von 60 v. H. auf der Basis der Preise und Kosten zur Zeit der Festsetzung der Entschädigung ergeben. Durch die gesetzliche Vermutung wird den außerordentlichen Beweisschwierigkeiten aus dem Wege gegangen, die erfahrungsgemäß bestehen, weil die genaue Feststellung des Zeitpunktes des Schadenseintrittes bei Belagschäden kaum möglich ist.

Zur Vermeidung von Härten ist im Abs. 2 für Belagschäden im Falle einer Rückgabe der Sache vor dem Jahr 1951 vorgesehen, daß unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen die Entschädigung so bemessen werden kann, als ob die Sache nach dem Jahre 1951 zurückgegeben worden wäre. Auf diese Weise wird praktisch eine Angleichung dieser Belagschäden an die im Abs. 1 besprochene Gruppe von Belagschäden erzielt.

Zu § 16:

Entsprechend den in den §§ 10 und 11 ausgesprochenen Grundsatz richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Preisen im Zeit-

punkt des Schadenseintrittes. Nach Abs. 1 ist jedoch bei der Ermittlung der Entschädigung zunächst von den gegenwärtigen Preis- und Entgeltverhältnissen auszugehen. Durch die Skala im Abs. 2 werden dann die so ermittelten Preise auf die entsprechend niedrigeren Preise im jeweiligen Jahr des Schadenseintrittes zurückgeführt. Die Skala entspricht annähernd den Indexpfiffern für den Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie.

Zu § 17:

Die Bestimmung des § 17 trägt dem Umstand Rechnung, daß im Jahre 1945, insbesondere in Oberösterreich, große Transporte an verlagerten Gütern eingetroffen sind, die über Anordnung der Besatzungsmacht einer Verwertung zugeführt werden mußten, wobei mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse normale Preise nicht erzielt werden konnten. Mit Rücksicht darauf war daher eine Entschädigung auf den Nettoerlös abzustellen.

Zu § 18:

Die schwere finanzielle Belastung, die dem Bund durch die Abgeltung der Besatzungsschäden auferlegt wird, macht es notwendig, die Höhe der Entschädigung, die dem einzelnen Geschädigten gewährt werden soll, zu begrenzen; dies ist umso mehr geboten, als zahlreiche Schäden überhaupt noch nicht angemeldet worden sind und daher — dies gilt insbesondere für die Schäden, die sich in den Jahren 1945 und 1946 ereignet haben — bisher statistisch nicht erfaßt werden konnten.

Zu § 19:

Diese Bestimmung stellt die Ermächtigung für eine finanztechnische Maßnahme dar, um für den Fall, als die Häufung von Fälligkeiten und die Finanzlage des Bundes dies erfordern sollte, die Lasten auf mehrere Jahre zu verteilen.

Zu §§ 20 und 21:

Die Finanzlandesdirektion ist nicht Behörde, sondern Vertreterin des zahlungspflichtigen Bundes, sie kann daher keine Bescheide erlassen, sondern lediglich eine Einigung mit dem Geschädigten versuchen.

Da alle Ansprüche, auch wenn sie schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einmal angemeldet waren, nochmals anzumelden sind, ist

zur Vereinfachung der Wiederholung der Anmeldung in Abs. 2 eine besondere Regelung vorgesehen.

Zu § 22:

Wenn auch die Finanzlandesdirektion dem Geschädigten auf der Parteebene gegenübertritt, so sollen ihr doch Rechte zustehen, die einer raschen und sachlich richtigen Erledigung des Einzelfalles dienen.

Eine Nichtbeachtung dieser Rechte durch den Geschädigten bedarf keiner ausdrücklichen Sanktion im Gesetz, da sich ein derartiges Verhalten des Geschädigten in der richterlichen Beweiswürdigung auswirkt, die auf den Vorschriften der ZPO. beruht.

Zu § 23:

Kommt es im Vorverfahren zu keiner Einigung, was nach dem Gesetz auch dann angenommen wird, wenn sich die Finanzlandesdirektion binnen sechs Monaten nicht äußert, so kann der Geschädigte seinen Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei Gericht geltend machen. Der Geschädigte braucht nicht den Ablauf der der Finanzlandesdirektion vom Gesetz gestellten Frist abwarten, wenn schon vorher auf Grund einer Stellungnahme der Finanzlandesdirektion klar ist, daß es zu einer Einigung nicht kommt. Der Zeitpunkt, von dem an die Geltendmachung noch nicht erledigter Ansprüche vor Gericht erfolgen kann, soll durch Verordnung um ein Jahr hinausgeschoben werden können, wenn infolge eines großen Anfalles von Ansprüchen eine Aufarbeitung in der vom Gesetz gestellten Frist durch die Finanzlandesdirektion nicht erfolgen könnte.

Zu § 24:

Das gerichtliche Verfahren ist ein Verfahren außer Streitsachen mit Besonderheiten des streitigen Verfahrens. Es haben sowohl der Geschädigte wie auch der Bund Parteistellung. Der Rechtsmittelzug geht entsprechend dem § 14 Außerstreitgesetz bis an den Obersten Gerichtshof, allerdings nur bei einem Streitwert von über 15.000 S.

Zu §§ 25 und 26:

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens lehnen sich meist wörtlich an die Vorschriften der ZPO. an.